

SATZUNG MOTORBOOT-CLUB BODENWERDER e.V. (MCB)

- Die in dieser Satzung verwendeten Sammelbezeichnungen wie z. B. Mitglieder, 1. Vorsitzender usw. gelten für Männer, Frauen und Divers gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.11.1978 in Bodenwerder gegründete Verein führt den
Namen: MOTORBOOT-CLUB BODENWERDER e.V.
Sitz des Vereins: 37619 Bodenwerder, Am Hafen 3
Er ist in das Vereinsregister-Nr. VR 150194 beim Amtsgericht Hildesheim
eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

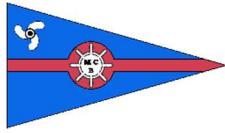
§ 2 Zweck und Ziele

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- a) Der MCB verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des motorisierten Wassersports. Er ist eine Vereinigung von Sportboot- und Yachteignern sowie Freunden des motorisierten Wassersports. Der MCB ist unpolitisch sowie rassistisch und religiös neutral.
- b) Der MCB bezweckt die Wahrnehmung und Förderung des Motorbootportes sowie des motorisierten Wasserfahrtsportes in allen seinen Erscheinungsformen unter Berücksichtigung der Umweltschutzelange. Er setzt sich bei seinen Mitgliedern für die Einhaltung der anerkannten Regeln für die Ausübung des Wassersports sowie der gesetzlichen Vorschriften ein. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, berät sie und steht in ständigem Erfahrungsaustausch mit ihnen.
- c) Der MCB betätigt sich im Rahmen der Satzungen des Deutschen Motoryachtverbandes und kann in diesem die Mitgliedschaft erwerben. Der MCB ist Mitglied im „DMYV“ (Deutscher Motoryachtverband e.V.) sowie im Landesverband-Motorbootport Niedersachsen e.V. sowie dem Kreissportbund Holzminden e.V.
- d) Der MCB betreibt die Förderung der Jugendausbildung sowie die sportliche Jugendbetreuung und Erziehung in Seemannschaft und Jugendpflege für den Motorbootport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der MCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit.
- (2) Der MCB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des MCB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MCB fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Etwaige Aufwandsentschädigungen müssen angemessen sein und dürfen den für Sportvereine zulässigen Rahmen nicht überschreiten.



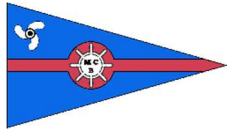
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des § 3 Absatz 1 vorgegebenen Rahmen erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des MCB kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Besitz eines motorisierten Wasserfahrzeuges.
- (2) Passives (förderndes) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht eine Jugendgruppe. Mitglied in der Jugendgruppe können Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr werden. Sie haben den Status von passiven Mitgliedern. Die jugendlichen Mitglieder geben sich eine Jugendordnung.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliederstatus zum Anfang des nächsten Geschäftsjahrs von „ordentliches Mitglied“ zum „passives Mitglied“. Ein Wechsel innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist nicht möglich.
Ähnliches gilt auch für den Wechsel von „passives Mitglied“ auf „ordentliches Mitglied“, aber nur unter der Voraussetzung/Bedingung, dass vor der jetzigen aktuellen „passive Mitgliedschaft“ schon einmal eine „ordentliche Mitgliedschaft“ bestanden hat und die Vereinsmitgliedschaft seitdem auch dauerhaft ungekündigt war.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied gem. Absatz 1 bis 3 entscheidet der Vorstand (gem. § 9 der Satzung) durch Vorstandsbeschluss. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um die Belange des MCB verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Austritt gemäß § 5,1 der Satzung,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt,
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist
 - f) durch Ausschluss aus dem Verein (gem. § 5 (2) der Satzung)
 - g) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.



- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand (gem. § 9 der Satzung); besteht kein erweiterter Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (gem. § 7 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Der Vorstand (geschäftsführend)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart (Schatzmeister).

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

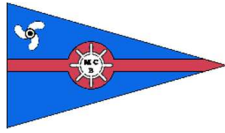
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, formlos ohne Tagesordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung hat in Schriftform mittels Briefs zu erfolgen. Alternativ: An diejenigen Mitglieder, die dem Verein hierfür ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail (an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse) erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.



- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - d) Wahl des Vorstandes (gem. § 7 der Satzung) und des erweiterten Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der sonstigen finanziellen und materiellen Zusatzleistungen der Mitglieder,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g) ggf. Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand, falls kein erweiterter Vorstand besteht.
- (3) Der Vorstand (gem. § 7 der Satzung) hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter benennen.
- (6) Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Jüngere Minderjährige haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen aber ohne Stimmrecht. Stimmübertragung ist unzulässig. Passive (fördernde) Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Festsetzung von finanziellen oder materiellen Zusatzleistungen bzw. Arbeitsstunden der ordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) eine Satzungsänderung,
 - b) eine Änderung des Vereinsnamens,
 - c) eine Auflösung des Vereins.
- Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Vorgaben oder aufgrund der Änderung der Rechtslage erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen. Er hat die Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.
- (9) Die Wahl des Vorstandes (gem. § 7 in Verbindung mit § 9 der Satzung) kann in Form einer Blockwahl durchgeführt werden; der Beschluss über das Wahlverfahren bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die anwesenden Mitglieder.



- (10) Die Wahl des Vorstandes (gem. § 7 in Verbindung mit § 9 der Satzung) erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Wahl durch Handzeichen beschließen. Kommt es zu keinem Wahlergebnis und die Wahl ist zu wiederholen, so bleibt der bisher amtierende Vorstand (gem. § 7 in Verbindung mit § 9 der Satzung) bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (11) Die Abstimmung über andere Tagesordnungspunkte und Anträge erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (auch Digital) zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Der Protokollführer wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden definiert. Folgende Feststellungen hat das Protokoll zu enthalten: Ort, Zeit und Datum der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

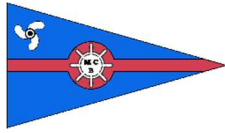
Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung durch Auslage in der Geschäftsstelle (gem. § 1 der Satzung) zur Kenntnis zu geben. Erfolgt innerhalb von weiteren vier Wochen kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand bestellen, der aus dem Vorstand gem. § 7 der Satzung sowie weiteren Mitgliedern besteht. Die Gesamtzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes soll eine ungerade sein.
- (2) Eine Übersicht über den erweiterten Vorstand, wird in der Vereinsämterliste geführt.
- (3) Die Aufgaben und Kompetenzen des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand (gem. § 7 der Satzung) in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 10 Funktionsträger

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Funktionsträger benennen und mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben beauftragen (z.B. Jugendwart, Umweltschutzbeauftragter, Festausschuss).
- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Funktionsträger regelt der Vorstand.



§ 11 Mitgliedsbeiträge und Zusatzleistungen

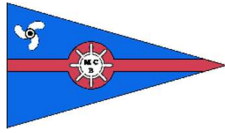
- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März fällig.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die mit dem Beitritt zum Verein fällig wird.
- (3) Neben den Mitgliedsbeiträgen können weitere finanzielle Zusatzleistungen in Form von Umlagen zur Bestreitung von außergewöhnlichen Ausgaben, Liegeplatz- oder Winterlagergeldern, nutzungsabhängigen Zahlungen wie z.B. Strom- oder Wassergeld, Kranbenutzungsgebühren oder andere Leistungen erhoben werden.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann weiterhin zu Arbeits- oder anderen Dienstleistungen herangezogen werden. Die organisatorische und terminliche Einteilung obliegt dem erweiterten Vorstand (gem. § 9 der Satzung) oder einem von ihm beauftragten Mitglied bzw. Funktionsträger. Für nicht geleistete Arbeits- oder Dienstleistungen kann eine finanzielle Ersatzzahlung festgesetzt werden.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Art, Form, Höhe und Fälligkeit der übrigen finanziellen oder materiellen Zusatz-/Ersatzleistungen werden jeweils durch die Mitgliederversammlung in einer Gebühren- und Leistungsordnung beschlossen. Dabei können Unterschiede nach den verschiedenen Mitgliedergruppen gemacht werden, wie z.B. ordentliche Mitglieder, Liegeplatzinhaber, Winterlagernutzer, passive (fördernde) Mitglieder, Jugendliche, etc..

§ 12 Ehrenämter

Alle Ämter sind ehrenamtlich auszuüben. Die Mitgliederversammlung kann über eine Auslagenerstattung beschließen.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kassen- und Buchführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer in einem versetzten Prinzip (gem. §13 Abs. 2 der Satzung). Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand bekleiden.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Rechnungsprüfer in geraden Jahren und ein Rechnungsprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Somit wird sichergestellt, dass in einem Geschäftsjahr immer zwei Rechnungsprüfer vorhanden sind, aber jedes Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet und dafür ein Neuer hinzukommt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Sie haben ihre Prüfungshandlungen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung auszuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Es ist ihnen dazu Einsicht in sämtliche Belege, Akten und Unterlagen zu gewähren.
- (4) Eine Zwischenprüfung kann vom erweiterten Vorstand angeordnet werden.



§ 14 Jugend im Verein / Jugendversammlung

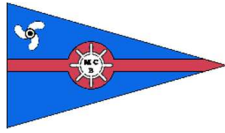
- (1) Die Jugendversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Jugendwartes
 - b) Aufstellen eines Haushaltsplanes für die Jugendabteilung
 - c) Wahl eines Jugendsprechers
- (2) Die Jugendversammlung ist zeitlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen, so dass die Mitgliederversammlung die Wahl des Jugendwartes und den Haushaltsplan der Jugend bestätigen kann.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Benutzung der Vereinseinrichtungen und Hafenordnung

- (1) Jedes Mitglied hat entsprechend seinem Mitgliedschaftsstatus und unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder dessen Beauftragten erlassenen Regeln und Gebühren- und Leistungsordnung, das Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Liege- oder Winterlagerplatz. Kann der Verein einem ordentlichen Mitglied keinen Liegeplatz zur Verfügung stellen, hat dieses Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Quartalsende.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben sowie an den Veranstaltungen und Aktivitäten.
- (3) Liegeplätze im Wasser und Winterlager vergibt der Vorstand (gem. § 9 der Satzung) im Sinne des Abs. 1 an ordentliche Mitglieder und Gastlieger soweit die dafür festgesetzten Beiträge oder Entgelte gezahlt sind bzw. die Zahlung gesichert ist. Die Vergabe von Dauerliegeplätzen erfolgt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Kapazitäten und kann bei Bedarf jederzeit geändert werden.
- (4) Die vom Vorstand erlassene Hafenordnung und Allgemeine Geschäftsbedingung, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung, ist von allen Mitgliedern zu beachten und einzuhalten.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung benennt die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO:
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2024 verabschiedet.

37619 Bodenwerder, 17. Februar 2024